

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa.

Nummer Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen

der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des

Rate der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Finanzamts Meißen.

Postfachkontrolle: Dresden 1588

Großstraße Riesa Nr. 52.

Nr. 39.

Freitag, 15. Februar 1924, abends.

27. Jahr.

Aufhebung des Ausnahmezustandes am 1. März.

Briefwechsel zwischen General v. Seeckt und dem Reichspräsidenten.

Herrn General v. Seeckt, hat gestern an den Herrn Reichspräsidenten folgendes Schreiben geschickt:

Sehr geehrter Herr Reichspräsident!

Sie haben mir durch Ihre Verordnung vom 8. November 1923 außerordentliche Vollmachten übertragen. Ich glaube, daß die Aufgabe, die mir damit aufgeladen ist, im allgemeinen erfüllt ist; die Staatsautorität ist so gestärkt, daß die unter dem Ausnahmezustand eingeleitete Sanierung unserer Staats- und Wirtschaftssubstanz auch ohne ihn weiter geführt werden kann. Ich schlage daher vor, die Verordnungen vom 20. 9. und vom 8. 11. 23 zu Beginn März aufzuheben. Falls Sie, sehr verehrter Herr Reichspräsident, diese meine Aufstellung teilen, bitte ich, Sie der Deutschnationalität bekanntzugeben.

Mit dem Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein
Ihr sehr ergebener
ges. v. Seeckt.

Der Herr Reichspräsident hat hierauf keine folgende geantwortet:

Sehr geehrter Herr General!

Auf Ihr gekröntes Schreiben erwähne ich Ihnen erneut, daß ich Ihre Aussöhnung über die Lage durchaus befreite und demnemahin in Übereinstimmung mit dem Generalstaatsanwalt beabsichtige, die Verordnungen über den Ausnahmezustand zum 1. März aufzuheben.

Ich benenne die Gelegenheit, um Ihnen, sehr geehrter Herr General, namentlich des Reiches aufrechtigen Dank zu sagen für die großen Dienste, die Sie in den letzten Monaten unserem Vaterlande geleistet haben. Als im vergangenen Herbst die durch äußere Bedrückung und innere Schwierigkeiten aller Art erzeugte Stimmung größerer Volksgruppen das staatliche Geschehen und die Existenz des Reiches ernstlich bedrohte, haben Sie in selbstlosen Einigung Ihrer Person das schwierige und unbeständige Amt übernommen, Ruhe und Sicherheit im Lande wiederhergestellt, und damit den Boden zu schaffen, auf dem die harten vom ganzen Volke Opfer erreichenden Maßnahmen unserer wirtschaftlichen und finanziellen Erfahrung durchgeführt werden konnten. Es ist mir daher höchstes Bedürfnis, Ihnen selbst, Herr General, wie der Reichswehr für die Durchführung dieser schweren Aufgabe herzliches Dank auszusprechen.

Mit der Versicherung meiner bestanden Hochachtung bin ich
Ihr sehr ergebener
ges. Oberst.

Au dem Briefwechsel zwischen dem Reichspräsidenten und dem General von Seeckt erfuhr unser Berliner Vertreter aus politisch-parlamentarischen Kreisen: Die Haltung des Generals von Seeckt hat einen ausgezeichneten Eindruck gemacht. Die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes erfolgt nun mehr unbürgungslos und ohne die vorher angekündigte Verständigung mit Baaren. Die sich daraus ergebende Lage ist die, daß vom 1. März ab der militärische Ausnahmezustand für das Reich aufhören soll, zu existieren, während die bayerische Regierung ihrerseits den für Bayern verhängten Ausnahmezustand noch nicht rückgängig gemacht hat. Man nimmt jedoch an, daß die bayerische Regierung sich unter dem Eindruck der Reichsregierung veranlaßt seien wird, auch ihrerseits den Ausnahmezustand aufzuheben. Damit wäre der verfassungsmäßige Zustand in vollem Umfang wieder hergestellt. Die Reichsregierung wird mit den beteiligten Stellen in einer sofortigen Prüfung des Verbotes der deutschösterreichen, nationalsozialistischen und kommunistischen Parteien eintreten. Es besteht die Absicht, in kurzer Zeit auch diese Verbote rückgängig zu machen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, daß diese Parteien nicht drohend agieren, die verfassungsmäßigen Zustände gewaltig zu ändern.

Die 3. Steuernotverordnung.

15 prozentige Hypothekenauswertung.

Herrn General. Nach der gestern im Reichs-Ges. Bl. veröffentlichten 3. Steuernotverordnung ist die Auswertung auf Vermögensanlagen, insbesondere Hypotheken, Pfandbriefen, hypothekarische Forderungen, Schuldschriften, Pfandbriefe, Sparkassenabzügen und Auskünfte aus Lebensversicherungsvereinbarungen, beschränkt. Langfristige nicht verbriefte Darlehen sind in die Verordnung nicht aufgenommen. Grundsätzlich wird auf 15 Prozent des Goldbeverages der Vermögensanlage ausgewertet. Die aufgewerteten Hypotheken beläuft den Haushalt der Papiermarkhypothek. Der Auswertung unterliegen alle Vermögensanlagen, die durch den Währungsverfall entwertet worden sind, es sei denn, daß sie 15 Prozent ihres Wertes behalten haben.

Bis 1923 begründete Ansprüche sind also nicht von der Auswertung ausgeschlossen. Dagegen sind allgemein alle Ansprüche nicht mehr auflösbar, die bereits durch vorbehaltlose Annahme des Gegenwertes erledigt sind. Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1918 erworben sind, gelten als in Goldmark erworben; ihr Nennwert wird der Auswertung zu Grunde gelegt. Später erworbene Ansprüche werden über den Dollarkurs in Goldmark umgerechnet. Der Schuldner kann Herauslösung des Auswertungsbetrages verlangen, wenn es mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche

Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabdingbar erscheint.

Die Gültigkeit der aufgewerteten Ansprüche ist auf den 1. Januar 1932 hinausgedehnt. Bereits i. S. 1925 sollen 2 Prozent Zinsen gezahlt werden. Frühere Kapitalrückzahlung und frühere höhere Verzinsung können verhindert werden.

Eine allgemeine Klausel regelt die Auswertung der nicht besonders in der Verordnung genannten Vermögensanlagen. Auch hier ist die Auswertung auf 15 Prozent bestimmt. Streit über die Auswertung wird in einem vereinfachten Verfahren durch Auswertungsstellen entschieden.

Für Reich und Länder bleibt es bei dem Moratorium bis zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen; nur die Kredite, die nicht länger als zwei Jahre laufen, sind vom Moratorium ausgenommen. Der Unleidbaulösbarkeit braucht aber den Papiermarkbetrag bis auf weiteres nicht als Schuldverfallung anzunehmen. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt grundsätzlich das gleiche, jedoch kann die oberste Landesbehörde beim Vorliegen besonderer Verhältnisse abweichende Regelung treffen. Neue Leihen können den Vorrang vor den alten erhalten.

Hinsichtlich der Auswertungssteuern zu Gunsten des Reiches wird bestimmt: Die Obligationsteuer ist geblieben; doch wird eine Steuer von 2 Prozent vom Goldmarkbetrag der Schuldverreibung unter Abzug des Auswertungsbetrages, d. h. vom Auswertungsgewinn, erhoben. Hat eine Gesellschaft ihre Schuldverbindungen bereits selber

mit einem geringeren Goldmarkbetrag als 15 Prozent erfüllt, so wird der Unterschied bis zur Höhe von 15 Prozent zusätzlich als Steuer erhoben. 2 Prozent der Steuer ist am 1. März 1924, die Bußsteuer in Halbjahresraten zu entrichten. Die Bestimmungen, die die Auswertungsgewinne bei Quantitätsabnahme von Krediten betreffen, sind in die endgültige Verordnung aufgenommen worden.

Das Kurkonto der Auswertungsbewilligung, in dem diese mit dem Finanzamtanteil anteilig zusammenhängt, ist die Steuer auf gebauten Grundstücken gebildet. Sie ist begrenzt auf die Zeit bis zum 31. März 1926 oder bis zu einer früheren Auflösung der gesetzlichen Miete. Die Steuer fällt den Ländern zu, um den Haushalt der Länder über die Zeit des Überangs hinwegzubringen und auf diese Weise die Währung zu gewährleisten. Daneben ist den Ländern noch die Besteuerung des Auswertungsgewinns bei belaktem unbefeuertem Grundbesitz zugewiesen worden. Die Steuer wird in Höhe von 2 Prozent des Auswertungsgewinns, der sich aus der Entwicklung der dinglichen Werte ergeben hat, erhoben; dazu tritt ein Zuschlag, insofern eine frühere Rückzahlung ihrem Goldwerte nach hinter dem in der Verordnung vorgegebenen Auswertungsbetrag zurückbleibt. Die erste Rate der Steuer darf nicht vor dem 1. November 1925 fällig sein.

Die Bundesregierungen sind ferner ermächtigt, die Auswertungsgewinne und Polizeigewinne steuerlich zu erlassen.

Für die Vermögensveräußerung vom 31. Dezember 1923 sollen Börsenrunden und Schulden mit ihrem Papiermarkbetrag eingestellt werden.

Bei der Neuregelung der Steueranteile ist es für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer dabei geblieben, daß den Bürgern und Gemeinden in Zukunft 90 Prozent zugesetzt werden. 20 Prozent der Umsatzerlöse sollen für das volle Rechnungsjahr 1924 den Bürgern und Gemeinden aufallen. Die Gemeindewortheber sollen im Veräußerungsverfahren ausgesetzt werden, mit beratender Stimme an den Auswertungsbewilligungen teilnehmen und die Einlegung von Rechtsmitteln beantragen dürfen. So wird die örtliche Sachkunde der Gemeindewortheber in erhöhtem Maße für die Besteuerung nutzbar gemacht werden können.

Zumal sind geplant: Vereinfachung in der Steuerrechtslage durch Übertragung gewisser Entlastungen vorwiegend rechtlichen Inhalts an die Finanzämter ohne Zugabe der Auskünfte, durch Verkürzung der Zahl der Rechtsmitglieder, durch Übertragung der Beweislastwidrigkeit für gewisse Steuern auf den Vorliegenden des Finanzgerichts, durch Einführung eines Bagatellverfahrens bei Gesetzwidrigkeiten bis zu 50 Goldmark, durch Befreiung der Gewerbenverdopplung bei Verläufen, die aus Willen oder zur Erfüllung angekreuzt werden, sowie durch angemessene Ausgestaltung des Kostenwels. Die Vereinfachung des Steuerstrafrechts bringt eine Vereinheitlichung der Steuerhinterziehungssstrafen und eine heftige Bestrafung aller Höhlungsdelikte für Steuerzeichen und -marken auf dem Gebiete des Steuerstrafrechts.

Beschlüsse des Fünfzehnerausschusses.

Der Fünfzehnerausschuß des Reichstages erklärte sich mit einer Verordnung zur Änderung des Gesetzes für Mieterlaius einverstanden. Darauf soll den zur Räumung verurteilten Mietern, die in öffentlichen Gebäuden gewohnt haben, bezüglich der beschleunigten Zuweisung eines entsprechenden Erklaarmessens dieselbe Vorschrift gewahrt werden, wie den übrigen Mietern.

Angenommen wurde ferner eine Verordnung, die die Migranten im Auswanderungswesen bekämpfen soll. Hierzu gab die Regierung interessante Mitteilungen über die rapide Steigerung der Auswanderungsziffer im Jahre 1923. Nach zuverlässiger Schätzung ist die Zahl 120 000, also das Vielfache der Zahl von Auswanderern im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege. Die Hauptbestimmung der neuen Verordnung ist das Verbot aller gewerbsmäßigen Unternehmungen für die Erteilung von Auskunft oder Matratze den Aussichten der Auswanderung. Der Ausschuss befürwortete eine Erweiterung der Verordnung dadurch, daß der Paragraph, der den Schutz allein auswandernder weiblicher Personen vor kritischen Gefahren bewirkt, auch auf männliche Jugendliche unter 18 Jahren auszudehnen ist.

Weiterhin stimmte der Ausschuss einer Verordnung ammon mit Rücksicht auf die jetzige Finanzlage des Reiches die Aufstellung eines Volkssbezugs von der Leistung einer Pauschialsumme für die Kosten abhängig gemacht wird.

Hente bestellen Sie

für den halben Februar 1924 das "Riesaer Tageblatt" zum Preis von

nur 1.35 Mark

durch Zeitungshändler frei haus. — Neuauflagen nehmen alle Zeitungshändler und zur Vermittlung an diese auch die Tagesschafft-Geschäftsstelle, Goethestraße 59 (Herrnprecher Nummer 20) jederzeit entgegen.